



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Kleve
Planen und Bauen
Landwehr 4 - 6
47533 Kleve

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail hannah.janssen@kleve.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-III-207-19

Herr Nogueira Duarte Mack

12. Februar 2019

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Bebauungsplanentwurf Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Str., Medline-Str., Wilhelm-
Sinsteden-Str., Hermann-Pardun-Str., OT Kellen
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.02.2019 - Ihr Zeichen ohne

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage
Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter
Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem
Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung
zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Stellungnahme(n) (Stand: 20.02.2019)

Sie betrachten: Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.02.2019 - 22.03.2019

Behörde:	Deichverband Xanten-Kleve
Frist:	22.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Birgit Menschel, am: 20.02.2019 , Aktenzeichen: 222-KLE-No-12-02-2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine grundsätzlichen Einwände, jedoch bitte ich, die nachfolgenden Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die parallel des Schwartkopfschen-Feldgrabens angeordneten Grünflächen, die primär der Wasserwirtschaft und dem Naturschutz dienen, werden begrüßt. Bei den nördlich des Grabens verlaufenden Streifen sollte jedoch die vorgesehene beschränkte Breite von 3 m auf mind. 5 m Breite ausgeweitet werden, um die Unterhaltungsarbeiten mit Großgeräten dort weiterhin gewährleisten zu können bzw. eine kostenpflichtige Handarbeit zu vermeiden. Hier sollte auch von einer Bepflanzung abgesehen werden.- Die auf der südlichen Uferseite des Schwartkopfschen-Feldgrabens angeordneten Grünflächen sind aus Sicht des Deichverbandes mit einer beschränkten Breite von 3 m ausreichend, da von dieser Seite keine Gewässerunterhaltungsarbeiten mit Großgeräten vorgesehen sind. Die vorgesehene Bepflanzung sollte sich auf diese Streifen beschränken und mit dem Deichverband im Vorfeld abgesprochen werden. <p>In der mir vorliegenden Planzeichnung ist der Hinweis auf die Lage im potenziellen Überschwemmungsgebiet des Rheins enthalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Pieper</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 01.03.2019)

Sie betrachten: Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.02.2019 - 22.03.2019

Behörde:	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53
Frist:	22.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Kyra Weyres, am: 26.02.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-62/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan 2-310-0 Van-Houten-Str./Medline-Str./Wilhelm-Sinsteden-Str./Hermann-Pardun-Str.</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 11.02.2019, Az: -</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ergab die Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 der Bezirksregierung Düsseldorf, dass gegen das oben genannte Planvorhaben aus Sicht der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken bestehen. Mit den textlichen Festsetzungen wurde die Ansiedlung von Betriebsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG im gesamten Plangebiet ausgeschlossen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen ab einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan</p>

nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Herr Klusen, Tel. 0211/475-9835, E-Mail: axel.klusen@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185, E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html

Im Auftrag
gez.
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Teil von innogy

Westnetz GmbH • Florianstraße 15 - 21 • 44139 Dortmund

Stadt Kleve
FB 61 - Bauen und Planen
Minoritenplatz 1
47517 Kleve



Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Hannah Janßen
Ihre Nachricht	11.02.2019
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/1103/Ru/127.060/Bx
Name	Herr Rutz
Telefon	0231 438-2242
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 1. März 2019

Bebauungsplanentwurf Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen

110-kV-Hochspannungsfreileitung Kranenburg - Pkt. Warbeyen, Bl. 1103 (Maste 24 bis 27)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes liegt bereits außerhalb des 2 x 23,00 m = 46,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Zum obigen Bebauungsplan haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein**, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de • **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröner • Dr. Stefan Küppers • Dr. Achim Schröder • Jürgen Wefers
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE05ZZZ00000109489 • USt-IdNr. DE813798535

BxRu190301.e04 Kleve Bl. 1103





Teil von **innogy**

Seite 2 von 2

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. Can of

i.V. Lij

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler
Bl. 1103

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



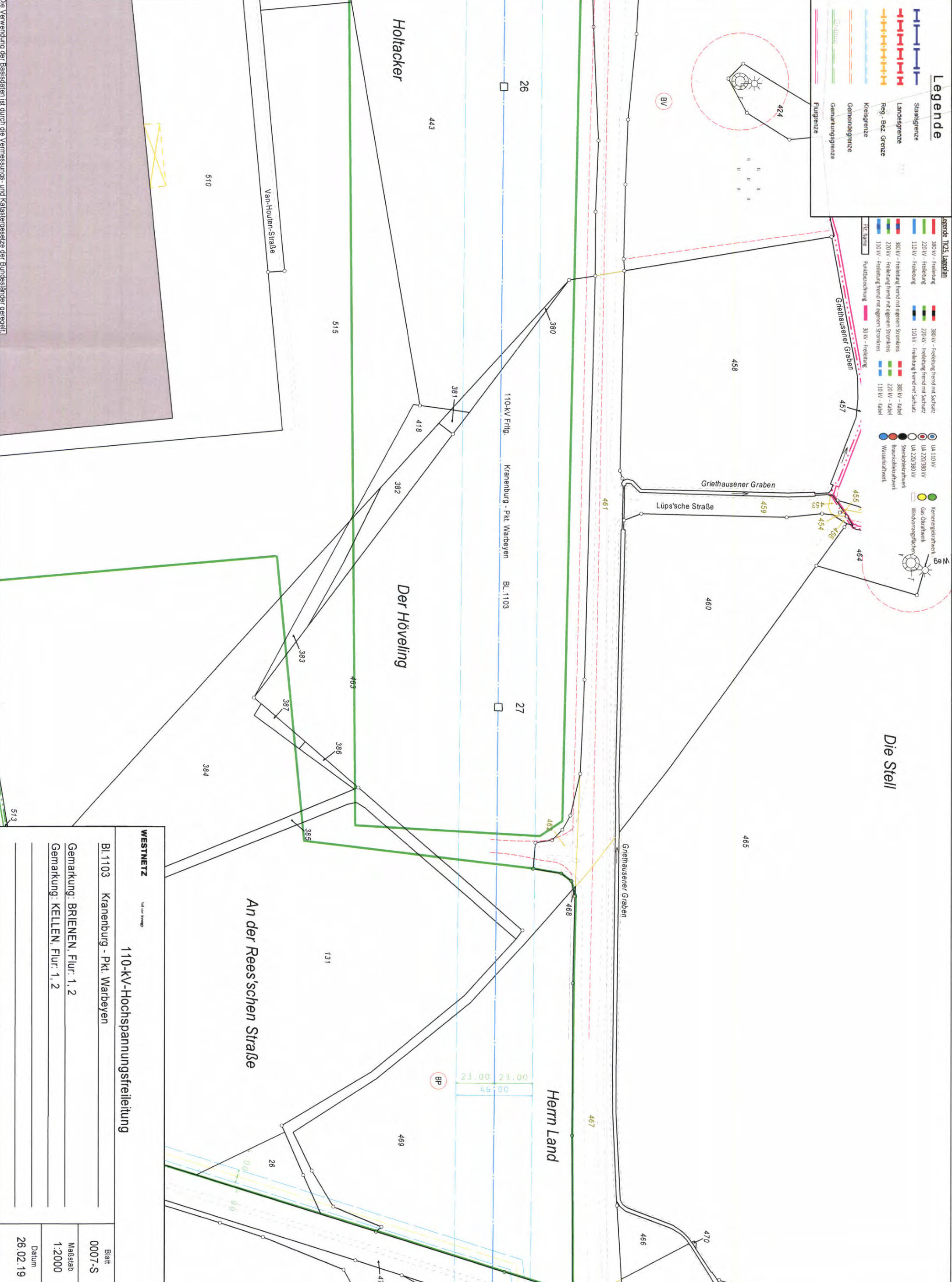
Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Legende

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- Reg - Bez Grenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

- sebene: TK25, Lageplan**
- 380 kV - Freileitung
 - 220 kV - Freileitung
 - 110 kV - Freileitung
 - 380 kV - Freileitung fremd mit Schutzz
 - 220 kV - Freileitung fremd mit Schutzz
 - 110 kV - Freileitung fremd mit Schutzz
 - 380 kV - Kabel
 - 220 kV - Kabel
 - 110 kV - Kabel
 - 30 kV - Freileitung
 - Punktbezeichnung

- UA 110 kV
- UA 220/380 kV
- UA 220/380 kV
- Straßenkathartwerk
- Braunkohlekathartwerk
- Wasserkathartwerk
- Kernenergiezathartwerk
- Gas-Oberkathartwerk
- Windvorrichtung
- Widerstandskathartwerk
- Meg



WESTNETZ Teil von Westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Bl. 1103 Kranenburg - Pkt. Warbeyen

Gemarkung: BRIENEN, Flur: 1, 2

Gemarkung: KELLEN, Flur: 1, 2

Blatt 0007-S

Maßstab 1:2000

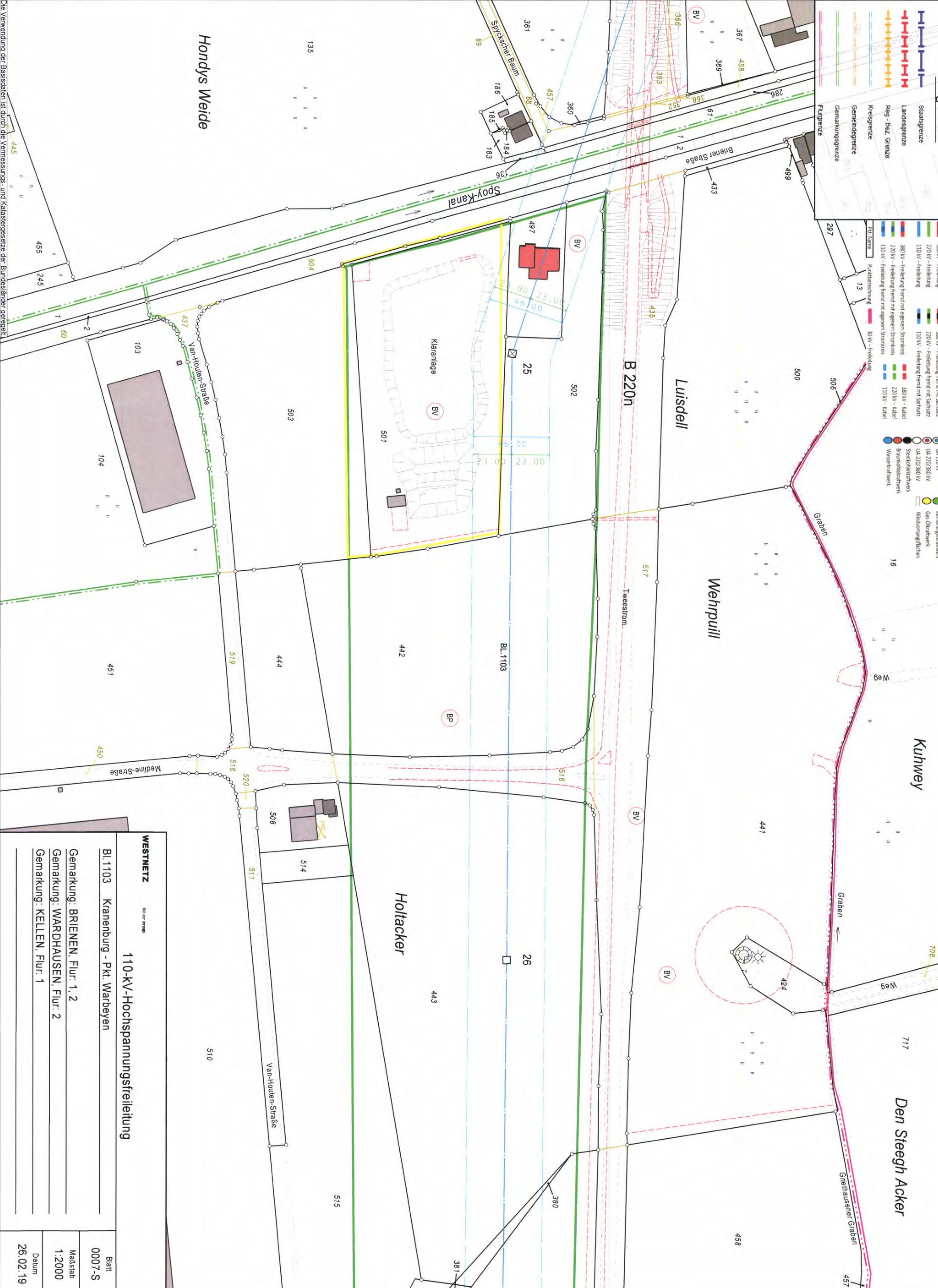
Datum 26.02.19



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Legende

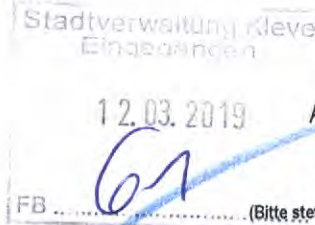
- Staatsgrenze
 - Landesgrenze
 - Reg.-Bez. Grenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
-
- 380 kV - Freileitung
 - 220 kV - Freileitung
 - 110 kV - Freileitung
 - 380 kV - Freileitung tend mit eigenen Stromkreis
 - 220 kV - Freileitung tend mit eigenen Stromkreis
 - 110 kV - Freileitung tend mit eigenen Stromkreis
 - 30 kV - Freileitung
 - 380 kV - Kabel
 - 220 kV - Kabel
 - 110 kV - Kabel
 - UA 110 kV
 - UA 220/380 kV
 - UA 220/380 kV
 - Stromkabelwerk
 - Braunkohlewerk
 - Wasserkraftwerk
 - Kernenergiepark
 - Gas-Übertragwerk
 - Wenderringleitungen



WESTNETZ		Blatt	
Bl. 1103 Kranenburg - Pkt. Warbeyen		0007-S	
Gemarkung: BRIENEN, Flur: 1, 2		Maßstab	
Gemarkung: WARDHAUSEN, Flur: 2		1:2000	
Gemarkung: KELLEN, Flur: 1		Datum	
		26.02.19	

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821-85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 07.03.2019

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;

Bebauungsplan Kleve Nr. 2-310-0 - van-Houten-Straße/Medline-Str. u.a.

Bericht vom 11.02.2019, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-310-0 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich möchte jedoch anregen, neben den Pflanzqualitäten auch die Vorgaben zu den Baumarten aus den Ursprungsplänen zu übernehmen und in den Satzungstext mit aufzunehmen, um dem im Begründungstext (vgl. S. 22 Kap. 5.1.4) angesprochenen ursprünglich geplanten Gestaltungsvorhaben einer einheitlichen Allee nachkommen zu können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Teilen der bereits umgesetzten Bebauungsplanbereichen 2-123-1 Hammscher Hof sowie 2-246-0 bzw. 2-246-1 Wilhelm-Sinsteden-Straße die Alleepflanzungen nur einseitig oder gar nicht erfolgt sind. Als Bestandteil der Kompensationsverpflichtung sind die fehlenden Gehölze zeitnah nachzupflanzen.

Zur Eingriffsbilanzierung

Der Berechnung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde das Biotopwertverfahren des LANUV in der Fassung von 2008 zugrunde gelegt. Für den Kreis Kleve wurde mit den Kommunen vereinbart, die darauf angepasste Arbeitshilfe, aufgestellt durch den Arbeitskreis ‚Eingriffe in der Bauleitplanung‘ anzuwenden, die eine kreisweit einheitliche Bewertung gewährleistet. Für zukünftige Planungen bitte ich daher um Berücksichtigung dieser Arbeitshilfe.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

In der Begründung zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 2-310-0 (Stand Januar 2019) wird in Kapitel 8 „Artenschutz“ darauf verwiesen, dass eine Artenschutzprüfung erstellt wurde. Die Artenschutzprüfung wird auch im Kapitel 7.4 des Umweltbericht zitiert ist aber nicht Bestandteil der mir im Verfahren vorgelegten Unterlagen und ist auch nicht auf der Internetseite der Stadt Kleve (<https://www.kleve.de/de/inhalt/beteiligung/>), Stand 05.03.2019 (siehe Anlage), eingestellt. Eine Stellungnahme zum Artenschutz ist mir daher nicht möglich. Die Artenschutzprüfung ist mir im Verfahren vorzulegen.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

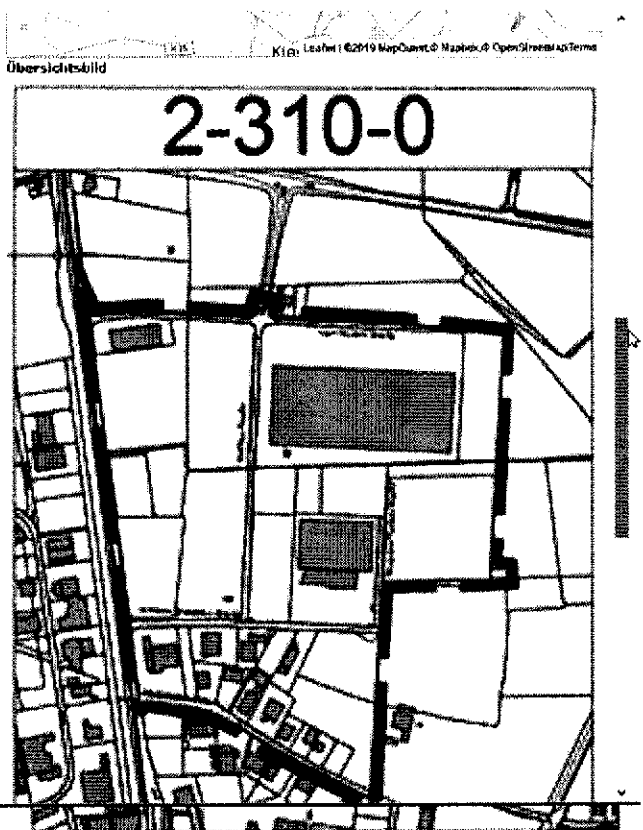
Seitens der Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass fast das gesamte Plangebiet von Böden eingenommen wird, die als besonders schutzwürdig eingestuft sind. Diese Thematik ist im Zuge des Umweltberichtes zu behandeln und abzuwägen, inwieweit der Verbrauch dieser Böden begrenzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bäumen

Anlage zur Stellungnahme Artenschutz:
<https://www.kleve.de/de/inhalt/beteiligung/>
Recherche am 05.03.2019

Klimaschutz
Unterstadt
Tiefbau
Wohnen / Immobilien
Gebäudemanagement



Klimaschutz
Unterstadt
Tiefbau
Wohnen / Immobilien
Gebäudemanagement

Ansprechpartner

- Frau Hannah Janßen, Telefon: 02621 84268, E-Mail: hannah.janssen@kleve.de

Verfahrensschritte

- 11.05.2016, Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- 25.05.2016 - 08.06.2016, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 19.02.2019 - 22.03.2019, Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Bezüge zu anderen Planverfahren

- Ist eine Änderung von
- 2-246-1 Maria-Curie-Straße
 - 2-246-0 Wilhelm-Sinesteden-Straße
 - 2-122-1 Hammischer Hof

Anhänge

- Plandaten für die Öffentlichkeit & Behörden
- 2-310-0 Planzeichnung
 - 2-310-0 Begründung
 - 2-310-0 LBP
 - 2-310-0 Umsatzbericht
 - 2-310-0 Bestand bestehendes Planungsrecht
 - 2-310-0 Bestand Biotopstruktur
 - 2-310-0 Planung

Gutachten zur Artenschutzprüfung wurde nicht öffentlich ausgelegt.

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 61 - Planen und Bauen
Postfach 1955
47517 Kleve

Bearbeiter: Christian Dieck
Durchwahl: 897-499
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de
Datum: 19. März 2019
Gesch.-Z.: 31.130/718/2019

Bebauungsplan Nr. 2-310-0

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 11.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Übereinstimmend mit den Ausführungen zu dem Thema Erdbebenzone unter Punkt 3 im Abschnitt „Hinweise“ der Textlichen Festsetzungen ist das hier relevante Planungsgebiet den folgenden Erdbebenzonen / geologischen Untergrundklassen zuzuordnen:

- Stadt Kleve, Gemarkung Brien: außerhalb von Erdbebenzonen
- Stadt Kleve, Gemarkung Kellen: 0 / S

In Ergänzung zu diesen Ausführungen werden hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

- Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

- Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.

Baugrund

Im Plangebiet stehen holozäne Flussablagerungen, bestehend aus Sand und Schluff an, die humose Einlagerungen aufweisen können. Diese Schichten besitzen aufgrund ihrer geringen Lagerungsdichte bzw. ihrer weichen bis breiigen Konsistenz eine geringe bis sehr geringe Tragfähigkeit.

Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Schutz des Mutterbodens

Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Baubedingte mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.

Boden- und flächenbezogener Ausgleich

Als Ausgleich für den Verlust der hier betroffenen schützenswerten Bodenfunktionen (fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion, natürliche Bodenfruchtbarkeit) empfehle ich eine boden- und flächenbezogene Kompensation. Dafür eignet sich z. B.

- das Festsetzen von Entsiegelungsflächen gemäß § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebot (i.V. mit § 5 BBodSchG),
- das Festsetzen entsprechender MSPE-Flächen („*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 (2) Nr. 10 BauGB / Flächennutzungsplan) an anderer Stelle oder
- ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB.

Im Sinne von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und zum Schutz der betroffenen hohen Funktionserfüllungen (s. o.) sind nachfolgende Kennzeichnungen empfehlenswert:

- Flächen, die zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, dürfen nicht von Baumaschinen befahren werden.
- Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen sind zu vermeiden.
- Humusanreicherung und Entwicklung von Bodendiversität an anderer Stelle.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Stadtwerke Kleve GmbH · Flutstraße 36 · 47533 Kleve

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Postfach 19 55

47517 Kleve

Ansprechpartner : Ralf Ketz
Telefon : (02821) 593-231
Telefax : (02821) 593-160
E-Mail : ralf.ketz
@stadtwerke-kleve.de

Kleve, 20. März 2019

Bebauungsplan Nr. 2-310-0 für den Bereich van-Houten-Straße, Medline Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den oben genannten Bebauungsplan bitten wir, an der östlichen Verlängerung der van-Houten-Straße gegen Süden bis zum Wendehammer bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen, dass für unsere Versorgungsleitungen in der dargestellten öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Trasse mit der Breite von ca. 1,0 Meter benötigt wird.

Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 Metern erforderlich, in dem weder Überbauungen noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen.

Weiterhin bitten wir um eine möglichst geradlinige Trassenführung.

Für das oben genannte Plangebiet ist der voraussichtliche Leistungsbedarf nicht abschätzbar. Aus diesem Grund bitten wir, uns für die Erschließung mit Strom einen geeigneten Standort auf öffentlichem Grund für eine Ortsnetzstation zuzuweisen. Ein Standort im Bereich der abknickenden van-Houten-Straße im östlichen Teil wäre wünschenswert. Hierfür wird eine Grundfläche von 5,0 m x 3,0 m benötigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Kleve GmbH



ppa. Kahl



i.A. Ketz

Geschäftsführer:
Diplom-Ökonom Rolf Hoffmann

Sitz und Registergericht
Kleve HRB 530

www.stadtwerke-kleve.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Maas
Kto. 105 130 BLZ 324 500 00
IBAN: DE26 3245 0000 0000 1051 30
BIC: WELADED1KLE
Volksbank Kleverland eG
Kto. 1 000 447 010 BLZ 324 604 22
IBAN: DE82 3246 0422 1000 4470 10
BIC: GENODED1KLL



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1

47533 Kleve

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 11.02.2019

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 11.02.2019

**Bebauungsplan Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.02.2019 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Bedingungen an die mittlerweile entstandenen Nutzungsstrukturen im Industrie- bzw. Gewerbegebiet angepasst. Zu diesem Zweck werden mehrere einzelne Bebauungspläne in einem Plan zusammengefasst. Die Verkehrsflächen und Baugrenzen werden entsprechend geändert. Ferner werden die textlichen Festsetzungen im Hinblick auf den Störfallschutz auf die heutigen Rahmenbedingungen hin angepasst.

Die Änderung der Nutzungskategorie im südlichen Teilabschnitt von Industriegebiet (GI) in Gewerbegebiet (GE) entspricht der tatsächlichen Nutzung des Gebietes.

Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

Stellungnahme(n) (Stand: 12.02.2019)

Sie betrachten: Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.02.2019 - 22.03.2019

Behörde:	Erzbischöflicher Schulfonds
Frist:	22.03.2019
Stellungnahme:	Erstellt von: Franz Georg Müller, am: 11.02.2019 , Aktenzeichen: - Unsere Interessen sind nicht betroffen! Mit freundlichen Grüßen Erzbischöflicher Schulfonds Köln Anstalt des öffentlichen Rechts Müller Geschäftsführer Tel: 0221/ 1642-2277 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 13.02.2019)

Sie betrachten: Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.02.2019 - 22.03.2019

Behörde:	Bischöfliches Generalvikariat Münster
Frist:	22.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Franz Nordendorf, am: 13.02.2019 , Aktenzeichen: -</p> <p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Franz Nordendorf</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen CS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-19-47073

15.02.2019

Ihr Zeichen: MR

Ihre Nachricht vom 13.02.2019

**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplanentwurf Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße, Medline-Straße,
Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Stöhr

i.A.

Lemper

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen
Unser Zeichen III-1/Mie/go
Ansprechpartner Klaus Miethke
Zimmer A 424
Telefon 0211 8795-323
Telefax 0211 879595-323
E-Mail klaus.miethke@hwk-
duesseldorf.de
Datum 18. Februar 2019

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Hannah Janssen
Postfach 19 55
47517 Kleve

Bebauungsplan Nr. 2-310-0 für den Bereich Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen
hier: unsere Stellungnahme zur Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Janssen,

mit Ihrem Schreiben vom 11. Februar 2019 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Stellungnahme(n) (Stand: 20.02.2019)

Sie betrachten: Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.02.2019 - 22.03.2019

Behörde:	Stadt Goch: Abteilung Stadtplanung und Bauordnung
Frist:	22.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Stadtplanungsamt, am: 20.02.2019 , Aktenzeichen: 61 14 04_2-310-0</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da wir die Belange der Stadt Goch durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, bestehen seitens der Stadt Goch keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Kauling</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 25.03.2019)

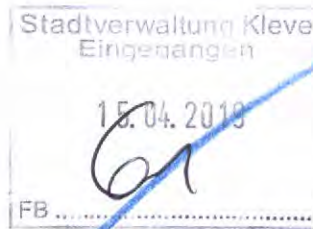
Sie betrachten: Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-Straße, Hermann-Pardun-Straße
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 19.02.2019 - 22.03.2019

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	22.03.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Torsten Ludes, am: 21.03.2019 , Aktenzeichen: 32.12</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag</p> <p>Ludes</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



12.04.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.22-310-0
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0281 33832-34
Telefax 0281 33832-85

Falk.stefan@wald-und-
holz.nrw.de


**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Nr. 2-310-0
im Bereich Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-
Straße, Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen**

Ihre E-Mail vom 11.02.2019
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Beden-
ken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefan



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Privat 1

An die
Bürgermeisterin der Stadt Kleve
Fachbereich 61-Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Kleve, 09.03.2019

Offenlage des Bebauungsplans Nr. 2-310-0

für den Bereich Van-Houten-Straße/ Medline-Straße/ Wilhelm-Sinsteden-Straße/
Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen

*(Aufnahme des Bebauungsplan Nr. 2-123-0 bisherige Festsetzung als
Industriegebiet).*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns fristgerecht gegen die geplante Bebauungsplanänderung Nr. 2-310-0 (Nr. 2-123-0) aus folgenden Gründen:

Der Stadt Kleve liegt ein Bauantrag über die Errichtung einer Eventhalle (mit Catering) mit einer Veranstaltungsfläche von ca. 950 qm für wechselnde Veranstaltungen, Nebenräumen, einer Doppelgarage und 134 Pkw-Stellplätzen vor.

Nach telefonischer Rücksprache mit _____ vom Bauamt und Herrn _____ (Stadtratsmitglied) kann diesem Bauantrag nicht stattgegeben werden ohne das das bisher als Industriegebiet ausgewiesene Areal durch eine Bebauungsplanänderung in Gewerbegebiet umgewandelt wird.

Die geplante Eventhalle soll für mindestens 1000 Personen ausgelegt sein und auch einen Bereich für die Außengastronomie enthalten.

Selbst wenn die Baumaßnahmen Lärmschutzvorrichtungen vorsehen können diese jedoch nicht den deutlich erhöhten Lärm von ankommenden und in der Nacht spät abfahrenden Autos verhindern.

Schon jetzt sind wir während der Woche als Anwohner vom Verkehrslärm stark betroffen, durch die geplante Eventhalle würde eine noch größere Lärmbelastung am Wochenende und in der Nacht hinzu kommen.

Zudem besteht die Gefahr das bei lediglich 134 Parkplätzen (bei mindestens 1000 Gästen) die Besucher die Straße Hammscher Weg als Parkplatzmöglichkeit in Betracht ziehen.

Bereits in den letzten Jahren wird der Hammscher Weg als Abkürzung von LKW's, Bussen und Autos zum Industriegebiet genutzt (auch von vielen städtischen Fahrzeugen).

Die Umgehung über die Briener Str. wird leider von den meisten nicht genutzt.

Das Tempolimit von 30 km wird selten beachtet (ganz im Gegenteil: teilweise erinnert der Hammscher Weg an eine Rennstrecke) und es handelt sich auch um eine Anliegerstraße die den Durchgangsverkehr (außer für Landwirtschaftliche Fahrzeuge) nicht zulässt.

Geschwindigkeitskontrollen werden am Hammscher Weg leider nie durchgeführt.

Auch wenn die Ausschilderung zur Eventhalle über die Briener Str. erfolgen soll, zeigt die Realität das bis heute der „Hammscher Weg“ als Route gerne in Anspruch genommen wird.

Da bis heute keine Maßnahmen der Stadt/Polizei bezüglich des geregelten Verkehrsaufkommens am Hammscher Weg ergriffen worden sind, schwindet auch die Aussicht für uns als Anwohner das beim Bau der Eventhalle auf Einhaltung der Verkehrsregeln geachtet wird.

Wir haben uns daher als Interessengemeinschaft (der Anwohner Hammscher Weg) dazu entschlossen gegen die geplante Bebauungsplanänderung Widerspruch einzulegen.

Nach Rücksprache mit vielen weiteren Anwohnern, die unsere Sorgen und Interessen teilen, behalten wir uns vor dies bei Bedarf durch Unterschriftenlisten zu belegen.

Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens und hoffen auf erneute Prüfung der geplanten Bebauungsplanänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Privat 2

An die
Bürgermeisterin der Stadt Kleve
Fachbereich: Planen und Bauen
Abteilung: Stadtplanung
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



02821/ 84 414

Datum:
14.03.2019

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 2-310-0 für den Bereich van-Houten-Straße/ Medline-Straße/ Wilhelm-Sinsteden-Straße/ Hermann-Pardun-Straße im Ortsteil Kellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten
mäßige Bevollmächtigung liegt diesem Schreiben bei.

Kleve. Ordnungsgemäße

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten dürfen wir im Rahmen der o. g. öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahme abgeben:

1. Unser Mandant bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb im Bereich Milchviehhaltung, den er von _____ gepachtet hat. Der Betrieb grenzt unmittelbar an das hier vorgesehene Plangebiet an. Unser Mandant wohnt mit seiner Familie auf dem landwirtschaftlichen Betrieb im dafür vorhandenen Betriebsleiterwohnhaus. Bisher wurde der östliche Rand des Plangebietes als Industriegebiet festgesetzt. Dies soll durch die vorgesehenen Planungen in ein Gewerbegebiet abgeändert werden. Im Zuge dessen ist die Anlegung einer neuen Erschließungsstraße am östlichen Rande aufgenommen worden. Hier sieht unser Mandant erhebliches Konfliktpotential.

Unser Mandant befürchtet durch die neue Erschließungsstraße, die unmittelbar an dem Wohnhaus seines Betriebes vorbeiführt, eine zunehmende Verkehrsbelastung. Schon jetzt befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Hammscher Weges ein Recyclingbetrieb, der in der Zeit von 6.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends erhebliche Lärmbelastungen mit sich bringt. Sofern die Erschließungsstraße am östlichen Rande des Plangebietes mit aufgenommen wird, rückt die Lärmbelastung noch näher an unseren Mandanten heran. Er sieht die Gefahr darin, dass die Straße als Abkürzung von dem Lkw-Verkehr und als Durchgangsstraße auch nach 22.00 Uhr oder

vor 6.00 Uhr genommen wird. Hierdurch wird die Nachtruhe von ihm und seiner Familie sowie die der Tiere auf dem Betrieb erheblich gestört.

Unmittelbar neben der vorgesehenen Erschließungsstraße auf dem Grundstück Gemarkung Kellen, Flur 1, Flurstück 144, ist bereits jetzt die Errichtung eines befestigten Platzes erkennbar. Laut Informationen von _____ soll hier die Firma _____ angeblich einen weiteren Standort erhalten. Sollte dies der Fall sein, ist hier im Falle des Brechens und Recyclens von Betonteilen eine weitere sehr hohe Lärmbelastung für _____, seine Familie und die Tiere zu erwarten. Weiterer Lärm könnte durch das Aussieben von Erde, Sand, Kies oder anderen Materialien bei der Beschickung einer Siebanlage entstehen, was insbesondere bei trockener Witterung mit einer hohen Staubentwicklung in Richtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude unseres Mandanten einhergehen würde, da vornehmlich Westwind zu verzeichnen ist. Selbiges ist schon seinerzeit auf der jetzigen Betriebsstelle der Firma _____ beobachtet worden.

Weiterer Lärm könnte durch das Auf- und Abstellen von Containermulden entstehen. Der jetzt schon sichtbare befestigte Platz reicht bis an die geplante neue Erschließungsstraße heran. Dort ist keine Bepflanzung oder Erdaufschüttung zur Eindämmung von Lärm und Staub erkennbar, so dass mit einer unmittelbaren Einwirkung auf unseren Mandanten zu rechnen ist.

In dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird unter 2.6.1, „A Teilaspekt Lärm“, auf die Erstellung einer Lärmschutzuntersuchung verzichtet. Dies wird damit begründet, dass der Bebauungsplan im Wesentlichen bestehendes Planungsrecht bestätigt und große Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen vorliegen. Aufgrund des zuvor Gesagten ist dies nicht nachvollziehbar.

Es bestehen insofern keine großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen. Unser Mandant ist darauf angewiesen, Tag und Nacht auf dem Hof zu sein, um im Notfall die entsprechenden Maßnahmen im Bereich Tierhaltung vornehmen zu können. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass sowohl er mit seiner Familie, als auch die Tiere ihre Nachtruhe gewährt bekommen.

Insofern fehlen hier jegliche Überlegungen und Erläuterungen der Auswirkungen von Lärm, so dass hier eine fehlerhafte Abwägung vorgenommen worden ist.

2. Auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan wird unter 3.3.3. „Vergnügungstättenkonzept“ darauf hingewiesen, dass in Industriegebieten Vergnügungstätten gem. § 9 BauNVO nicht zulässig sind. Im Nutzungsgebiet Ge 3 seien jedoch Vergnügungstätten zulässig. Aufgrund der Lage und des Gebietscharakters werde ein Ausschluss in diesem Bereich für nicht notwendig bzw. sinnvoll erachtet.

Weshalb aufgrund der Lage und des Gebietscharakters ein Ausschluss hier nicht notwendig sein soll, erschließt sich nicht. Dies stellt keine Begründung dar. Vielmehr erwartet unser Mandant hier weitere Lärmbelästigungen. Bekanntlich wird unter dem _____ bei der Stadt Kleve bereits ein Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Eventhalle mit einer Veranstaltungsfläche von ca. 950 m² für wechselnde Veranstaltungen, Nebenräumen, einer Doppelgarage und 134 Pkw-Stellplätzen sowie Sichtschutzeinrichtungen nach Osten hin geführt.

Durch die Errichtung einer derartigen Eventhalle und weiterer Vergnügungsstätten, die zudem in den Nachtstunden für Lärmimmissionen sorgen werden, werden weitere Beeinträchtigungen der Nachtruhe befürchtet, gerade weil dort auch ein Bereich für Außengastronomie vorgesehen ist. Durch den hier mit aufgenommenen Cateringbetrieb bleibt zu befürchten, dass verstärkt auch unangenehme Geruchsmissionen in Richtung des Hauses unseres Mandanten Ausbreitung finden. Durch die feiernden Gäste wird sich umherfliegender Müll und Unrat nicht vermeiden lassen. Dann bleibt zu befürchten, dass Abfälle in den Weiden unseren Mandanten landen und dort vom Milchvieh aufgenommen werden, so dass hier erhebliche gesundheitliche Gefährdungen der Tiere zu erwarten sind. Durch den verstärkt stattfindenden Verkehr werden die Tiere aufgescheucht und in Ihrem täglichen Rhythmus gestört. Hierdurch wird das Tierwohl beeinträchtigt und dies wirkt sich auf das Liege- und Wiederkäuerverhalten der Tiere aus. Dies geht am Ende auch mit ökonomischen Nachteilen zulasten unseres Mandanten einher.

Somit kann hier festgehalten werden, dass keine Begründung für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Bereich Ge 3 vorliegt und demgemäß ein weiterer Abwägungsfehler zu verzeichnen ist.

3. Auf Seite 18 unter Nr. 4 „Ziele und Zwecke der Planung, städtebauliches Konzept“, wird am Ende darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Erweiterung des Gewerbegebietes in den Osten beizubehalten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass unser Mandant sich mit seinem Betrieb im Osten des Plangebietes befindet. Solange sich daher der landwirtschaftliche Betrieb unseres Mandanten dort befindet, ist die Anlegung der neuen Erschließungsstraße nicht notwendig, da dann auf dieser Seite ohnehin kein Gewerbegebiet erschlossen werden kann. Somit muss bis zur Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes und der Umwidmung in gewerbliche Nutzung eine Zurückstellung der Erschließungsstraße vorgenommen werden.
4. Zu beachten sind im Planverfahren die sog. Bodenschutzklauseln nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung, zu nutzen ist. Außerdem ist die Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB zu beachten, wonach land- oder forstwirtschaftlich sowie für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden sollen.

Gemäß der Zusammenfassung auf Seite 23 des Umweltberichtes unter Nr. 7.3.1. wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet in beträchtlichem Anteil Böden betroffen sind, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt besondere Schutzwürdigkeit genießen. Deren Inanspruchnahme sei aber bereits durch bestehendes Planungsrecht abgedeckt.

Hier hat dennoch eine Abwägung vorneweg zu erfolgen. Die pauschale Annahme, dass dies im Falle von bestehendem Planungsrecht nicht nötig sei, geht fehl. Insofern muss hier beachtet werden, dass ein Großteil des Plangebietes noch landwirtschaft-

lich genutzt wird. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die herkömmlich das Reservoir für neu zu entwickelnde Baugebiete bilden, sollen jedoch nur soweit für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen werden, wie ein Bedarf in der Gemeinde besteht und andere geeignete Flächen – insbesondere innerörtliche Brachflächen – nicht zur Verfügung stehen. Eine Bauleitplanung, die dessen ungeachtet landwirtschaftliche Flächen in nicht benötigtem Umfang als Baugebiete ausweist, ist fehlerhaft. Eine zu umfangreiche Ausweisung von Baugebieten ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ebenso wenig vereinbar, wie mit dem Schutzgebot für landwirtschaftliche Flächen (vgl. Pauli in Bau- und Planungsrecht, 7. Auflage 2014, Abschnitt C, Allgemeines Städtebaurecht, Rn. 23; OVG Münster, BauR 1972, Seite 220).

5. Auf Seite 20 des Umweltberichtes unter Nr. 4 und auf Seite 24, wird die sog. Nullvariante erläutert. Es wird dort eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung erläutert. So heißt es dort, dass bei dauerhaftem Verzicht auf die Umsetzung des Bebauungsplans die vorhandenen – vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen – bis zur Umsetzung bereits bestehenden Planungsrechtes erhalten bleiben und hiermit gegebenenfalls auch der Verlust des zentral gelegenen Waldbestandes verbunden sei.

Diese Schlussfolgerung ist falsch. Weshalb durch landwirtschaftliche Nutzungen der Waldbestand verloren gehen soll, erschließt sich nicht. Jedenfalls kann ein Landwirt nicht ohne weiteres einen Waldbestand roden, um dort landwirtschaftlich tätig zu werden. Sobald Waldbestände entfernt werden, ist aufgrund eines bestehenden Eingriffs dann nach Bundeswaldgesetz sofortiger Ausgleich in Form der Anlegung eines neuen Waldes vorzunehmen. Somit ist die Nullvariante falsch und liegt daher ein Abwägungsfehler vor.

6. Vorliegend sind daher einige Abwägungsfehler zu beklagen. Dabei sind die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Abwägungsmängel zu berücksichtigen. Danach wird das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, zunächst dann verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist ferner dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Schließlich ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Der Umfang der Ermittlungspflicht bei der Aufstellung eines Bauleitplans ist grundsätzlich sehr weit. Je schwerwiegender dabei eine mögliche Betroffenheit abwägungserheblicher Belange ist, desto eingehender müssen die Ermittlungen sein (vgl. Pauli in Bau- und Planungsrecht, 7. Auflage 2015, Abschnitt C, Allgemeines Städtebaurecht, Rn. 44; OVG Rheinland-Pfalz, DVBl. in 1991, 452).

Da hier mit erheblichen Beeinträchtigungen unseres Mandanten zu rechnen ist, hätte im Vorfeld eine viel intensivere Auseinandersetzung mit dessen Belangen und hätten weitergehende Ermittlungen erfolgen müssen.

Rechtsfolge einer Verletzung des Abwägungsgebotes ist grundsätzlich die vollständige oder zumindest teilweise Unwirksamkeit des Bauleitplanes. Es hätte insofern im Rahmen der Bauleitplanung versucht werden müssen, die Spannungen zu beseitigen oder zumindest im Rahmen des Grundsatzes der Konfliktbewältigung zu mildern. Durch die Planung erst hervorgerufene Spannungen sind jedenfalls planerisch zu bewältigen.

:)
h

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich,

Herrn Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
David Steffen
in Rhein. Landwirtschafts-Verband e.V.,
Kreisbauernschaft Kleve e.V.,
Bahnhofstr. 14, 47533 Kleve

mich in Sachen

Bebauungsplan 2-310-0 Van-Houten-Straße, Medline-Straße, Wilhelm-Sinsteden-
Straße, Hermann-Pardun-Straße der Stadt Kleve

gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und entsprechende verbindliche
Erklärungen abzugeben.

Kleve, den 20.02.2019